

Anlage 1

Klaus Günter Annen  
Cestarostr. 2 69469 Weinheim  
Tel./Fax.: 06201/2909929/28

An die  
Staatsanwaltschaft Darmstadt  
Mathildenplatz 15  
64283 Darmstadt

übermittelt per Fax: 06151 / 992 – 1999

1. Juni 2016  
bitte angeben: KZ-218/Anz/Vhm  
- 71 Jahre nach Auschwitz

In dem Ermittlungsverfahren  
gegen Bolze u. a.

- 1000 Js 11496/15 -

begründe ich meine **Beschwerde** wie folgt:

Die Tatsachen, welche die Staatsanwaltschaft ihrem Einstellungsbescheid vom 09.05.2016 zugrunde gelegt hat, lassen sich aus meiner Anzeige nicht ersehen.

Vermutlich sind sie aus der Anzeige der Herren Bolze u. a. übernommen worden. Insofern mag die Staatsanwaltschaft im Einzelnen angeben, worauf sie sich stützen will, damit dies überprüft werden kann.

Soweit die Staatsanwaltschaft auf Seite 2 ausführt, ich hätte gegen die meiner Meinung nach „negativ zu bewertende Praxis der Abtreibung“ protestiert, ist darauf hinzuweisen, dass die negativ zu bewertende Praxis der Abtreibung nicht meine persönliche Meinung ist sondern die Auffassung des Gesetzgebers.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, die im Bus angebrachten Bilder hätten beim Betrachter eine Schockwirkung auslösen sollen, ist durch Nichts bewiesen. Hier fehlt jede Begründung der Staatsanwaltschaft.

Inwieweit der Hinweis „damals: Holocaust – heute: Babycast“ Kinder einer Grundschule gefährden kann, hat die Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht dargelegt.

Soweit es auf Seite 2 der Einstellungsverfügung heißt, es hätten sich mehrere Bürger telefonisch ... beschwert, lässt sich dies aus den von der Stadt Viernheim sorgfältig geführten Akten nicht entnehmen. Wer waren diese Bürger und was haben sie im Einzelnen geäußert?

Wenn die Staatsanwaltschaft mitteilt, der Erste Stadtrat Bolze sei zur Auffassung gelangt, dass die im Fahrzeug unverdeckt angebrachten Bilder eine traumatische Wirkung auf Passanten, insbesondere auf Kinder der benachbarten Grundschule, auslösen könnten, ist die Auffassung eines Laien sicherlich nicht geeignet, eine ordnungsbehördliche Maßnahme auszulösen.

Es fehlt jede Erklärung der Staatsanwaltschaft zu der Tatsache, dass ich rechtzeitig zurück war, als das Fahrzeug noch nicht abgeschleppt worden war.

Klaus Günter Annen  
Cestarostr. 2 69469 Weinheim  
Tel./Fax.: 06201/2909929/28

- 2 -

Ich habe mich bereit erklärt, das Fahrzeug an anderer Stelle zu parken. Stattdessen wurde das Fahrzeug mit Gewalt abgeschleppt. Aufgrund meiner Erklärung war eine weitere ordnungspolizeiliche Maßnahme nicht notwendig und deshalb rechtswidrig. Deshalb war auch die Anwendung körperlicher Gewalt durch den Zeugen Berner rechtswidrig. Die rechtswidrige Handlung ist von den von mir zur Anzeige gebrachten Personen zu verantworten. Anscheinend ging es ihnen nur darum, mir Kosten zu machen, was ja auch die mir in Rechnung gestellten Abschleppkosten beweisen. Wenn die Staatsanwaltschaft mitteilt, der Beschuldigte Baaß sei nachweislich nicht in das Geschehen involviert gewesen, beruht dies offensichtlich auf Angaben, die von der Staatsanwaltschaft nicht im Einzelnen überprüft wurden.

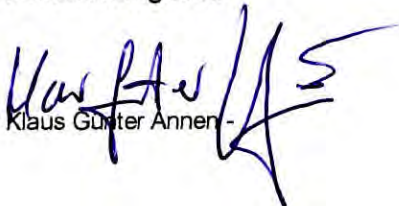
Der Beschuldigte Bolze hat nicht nur den objektiven Tatbestand der Nötigung erfüllt sondern auch den subjektiven. Ein rechtmäßiges Handeln seinerseits lag nicht vor, da eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht vorlag, die abgewendet werden musste. Die Ausführungen im vierten Abschnitt auf Seite 3 stellen offensichtlich eine laienhafte Beurteilung dar. Es kam nicht darauf an, ob die Bilder geeignet waren, bei Erwachsenen Bestürzung und Abscheu hervorzurufen sondern bei Kindern aus der Grundschule. Hierzu konnte die Staatsanwaltschaft nichts feststellen. Angeblich wurde ja auf die Gefahr für Schulkinder abgestellt.

Die Bilder in Bezug auf Kinder einer Grundschule mit dem Hinweis auf Gräueltaten aus der Geschichte in Verbindung zu bringen, ist nicht sachgerecht.

Auch das Handeln des Beschuldigten Fleischer war schuldhaft rechtswidrig. Die Staatsanwaltschaft kann nicht darauf verweisen, er habe nur auf Anweisung des Beschuldigten Bolze gehandelt. Der Beschuldigte Fleischer war aufgrund seiner Ausbildung und Stellung durchaus in der Lage die Ordnungswidrigkeit der Anordnung des Beschuldigten Bolze zu erkennen. Er hätte hiergegen Einwendungen erheben und die Durchführung der Anweisung verweigern müssen.

Die Einstellung des Verfahrens gegen die drei Beschuldigten ist nach dem derzeitigen Sach- und Rechtsstand nicht gerechtfertigt. Die Ermittlungen sind fortzuführen.

Hochachtungsvoll

  
- Klaus Günter Annen -